

**SCHULE OHNE RASSISMUS**

**SCHULE MIT COURAGE**

**Integrierte Gesamtschule Kastellaun**  
**Albert-Schweitzer-Straße**  
**56288 Kastellaun**

**Telefon: 06762 / 9336-0**  
**Fax: 06762 / 9336-56**  
**E-Mail: [igs@igs-kastellaun.de](mailto:igs@igs-kastellaun.de)**  
**Webseite: [www.igs-kastellaun.de](http://www.igs-kastellaun.de)**

**K U R Z -**  
**E L T E R N B R I E F**  
a u f g r u n d v o n C o r o n a

**M a i 2 0 2 0**



## Neue Gesichter an der IGS

Dr. Ilka Meyer

Ich bin 52 Jahre alt, verheiratet und habe zwei Kinder im Alter von 17 und 19 Jahren. Ich habe an der RWTH Aachen Chemie studiert und 1998 mit der Promotion abgeschlossen. Nach unterschiedlichen Tätigkeiten in der Wirtschaft habe ich meine Leidenschaft zum Unterrichten 2003 entdeckt. Nach Einsatz am Lina-Hilga-Gymnasium und dem Gymnasium an der Stadtmauer in Bad Kreuznach habe ich bei der Firma Boehringer Ingelheim ein Schülerlabor geleitet, unterschiedliche Schülerprojekte entwickelt, Lehrerfortbildungen organisiert und durchgeführt. 2010 nutzte ich die Chance als Seiteneinsteiger das 2. Staatsexamen für Chemie und Physik zu erlangen, und am Herzog-Johann-Gymnasium in Simmern in den Schuldienst zu wechseln. Dort habe ich die letzten 10 Jahre unterrichtet und spannende Projekte und Wettbewerbe in den Naturwissenschaften eingeführt und betreut.



Unsere Freizeit verbringen wir mit unseren zwei Hunden und meinem Pferd. Ich freue mich, jetzt an der IGS Kastellaun eine neue Dienststelle antreten zu können.



Liebe Eltern,

mein Name ist Lisa Maria Sobioch und ich unterrichte seit diesem Halbjahr die Fächer Deutsch, kath. Religion, Ethik und Kunst an der IGS Kastellaun.

Nachdem ich in Sargenroth im Hunsrück aufgewachsen bin, habe ich in Koblenz Germanistik und katholische Theologie studiert und in Kirn mein Referendariat für das Lehramt an Gymnasien absolviert. Nun trete ich meine erste Stelle an der IGS Kastellaun an – so führt mich mein Weg wieder zurück in den Hunsrück.

Ich wurde bereits herzlich von Kolleg\*innen, Schüler\*innen und Eltern aufgenommen und freue mich sehr auf die weitere gemeinsame Zeit und die Zusammenarbeit.

In meiner Freizeit lese und koche ich gerne, gehe ins Theater oder treffe mich mit Freunden.

Herzliche Grüße,  
Lisa Sobioch

# Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

3. überarbeitete Fassung vom 20.05.2020



# Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz

## INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz im Unterricht
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz im Rahmen der Schulverpflegung
7. Infektionsschutz für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht
11. Allgemeines

## VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan-Corona dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, und muss gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Symptomatische Personen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang) durch

**a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

**oder**

**b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

**Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

**Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (auch Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask, Behelfs- oder Alltagsmaske genannt) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen und das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden (Fremdschutz).

Eine MNB muss getragen werden:

- bei der Schülerbeförderung und in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs,
- in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann,
- **beim Einkauf am Schulkiosk sowie in der Mensa,**
- im Freien (in der Pause) nur dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht geboten.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.

## **2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUERE, FACHÄUERE, AUFENTHALTS-ÄUERE, VERWALTUNGSRÄUERE, LEHRERZIMMER UND FLURE**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler; dies gilt auch für die Notbetreuung.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

## Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

### 3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen.

Es dürfen sich in Abhängigkeit von der Größe nur eine begrenzte Zahl von Schülerinnen und Schülern zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Darauf ist durch gut sichtbaren Aushang am Eingang der Toiletten hinzuweisen. Die Einhaltung dieser Regel muss zumindest in den Pausen stichprobenartig kontrolliert werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

### 4. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Arbeitsplätze und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

**Sportunterricht** kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nur im Freien unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten werden. Schülerexperimente im **naturwissenschaftlich-technischen Unterricht** sind derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich. Auf **musikpraktisches Arbeiten** in Bläserklassen sowie auf Singen soll zurzeit zugunsten anderer musikalischer Aktivitäten verzichtet werden. **Hauswirtschaftsunterricht** kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.

### 5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Eine MNB muss in der Pause getragen werden:

- in den Fluren, Gängen und Treppenhäusern, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann,
- beim Einkauf am Schulkiosk sowie in der Mensa,
- im Freien nur dann, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichtigen müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (z.B. weit geöffnete Fenster). Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

## **6. INFEKTIONSSCHUTZ IM RAHMEN DER SCHULVERPFLEGUNG**

Der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke im Schulkiosk oder Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands möglich, wenn die räumlichen Bedingungen entsprechend vorhanden sind oder hergestellt werden können.

Schulmensen können unter Beachtung und Einhaltung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geöffnet werden.

## **7. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

### **a) Lehrkräfte**

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer der genannten risikoerhöhenden Erkrankungen leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet.

Aktuell gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren. Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen während der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund können Schwangere derzeit nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

## **b) Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen haben das Recht auf einen Schulbesuch, gehören aber gleichzeitig zu einer besonders schützenswerten Personengruppe. Aktuell weist die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) darauf hin, dass die für Erwachsenen bekannten Risikofaktoren nicht einfach auf Kinder übertragbar sind und man davon ausgehen kann, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als sie dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen.

Die grundsätzliche Bemessung des individuellen Risikos kann aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen immer nur eine Entscheidung des verantwortlichen Arztes oder der verantwortlichen Ärztin bleiben. Ob auf dieser Basis ein Schulbesuch derzeit vertretbar ist, sollten die Eltern gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt entscheiden. Ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Schulbesuchs bescheinigt, ist nicht erforderlich und kann daher von Schulen auch nicht eingefordert werden.

Dessen ungeachtet können Schülerinnen und Schüler mit einer oder mehreren risikoerhöhenden Erkrankungen jederzeit zuhause bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf leben.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die Schule prüft im Einzelfall, wie eine alternative Beschulung und Leistungserbringung in geeigneter Weise sichergestellt werden kann.

## **8. WEGEFÜHRUNG**

Es ist darauf zu achten, dass möglichst nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Aufsicht erstreckt sich gemäß Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ auch auf Schulbushaltstellen, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen.

## **9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

## **10. MELDEPFLICHT**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

## **11. ALLGEMEINES**

Der Hygieneplan wird zeitgleich den Gesundheitsämtern zur Kenntnis gegeben. Eine zusätzliche Information des regional zuständigen Gesundheitsamtes durch die einzelne Schule ist nicht erforderlich.

## **Anlage zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken**

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sollten beachtet werden (Stand 31.3.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

# Organisatorische Hinweise für die erweiterte Schulöffnung ab 25.5.20

## Zeitplan:

	25.5 – 29.5	1.6 – 5.6	8.6 -12.6	15.6-19.6
<b>5/6</b>	Stufe 5 und 6 Jeweils erste Hälfte	Stufe 5 und 6 Jeweils zweite Hälfte	Stufe 5 und 6 zu Hause	Stufe 5 und 6 zu Hause
<b>7/8</b>	Stufe 7 und 8 zu Hause	Stufe 7 und 8 zu Hause	Stufe 7 und 8 Jeweils erste Hälfte	Stufe 7 und 8 Jeweils zweite Hälfte
<b>9/10</b>	Stufe 9/10 regulär	Stufe 9/10 regulär	Stufe 9/10 regulär	Stufe 9/10 regulär
<b>MSS</b>	MSS regulär	MSS regulär	MSS regulär	MSS regulär

	22.6	23.6	24.6	25.6	26.6
<b>5/6</b>	Stufe 5 und 6 Jeweils erste Hälfte	Stufe 5 und 6 Jeweils zweite Hälfte	Zeugnis- konferenzen	Stufe 5 und 6 zu Hause	Stufe 5 und 6 zu Hause
<b>7/8</b>	Stufe 7 und 8 zu Hause	Stufe 7 und 8 zu Hause		Stufe 7 und 8 Jeweils erste Hälfte	Stufe 7 und 8 Jeweils zweite Hälfte
<b>9/10</b>	Stufe 9/10 regulär	Stufe 9/10 regulär		Stufe 9/10 regulär	Stufe 9/10 regulär
<b>MSS</b>	MSS regulär	MSS regulär		MSS regulär	MSS regulär

	29.6	30.6	1.7	2.7	3.7
<b>5/6</b>	Stufe 5 und 6 Jeweils erste Hälfte	Stufe 5 und 6 Jeweils zweite Hälfte	Zeugnisausgabe 5+6 (1.+2. Stunde erste Hälfte, 3.+4. Stunde zweite Hälfte)	Stufe 5 und 6 zu Hause	Stufe 5 und 6 zu Hause
<b>7/8</b>	Stufe 7 und 8 zu Hause	Stufe 7 und 8 zu Hause	Stufe 7 und 8 zu Hause	Zeugnisausgabe 7+8 (1.+2. Stunde erste Hälfte, 3.+4. Stunde zweite Hälfte)	Stufe 7 und 8 zu Hause
<b>9/10</b>	Stufe 9/10 zu Hause	Stufe 9/10 zu Hause	Stufe 9/10 zu Hause	Stufe 9/10 zu Hause	Zeugnisausgabe 9+10 (1.+2. Stunde erste Hälfte, 3.+4. Stunde zweite Hälfte)
<b>MSS</b>	MSS regulär	MSS regulär	MSS zu Hause	MSS zu Hause	Zeugnisausgabe MSS (1.-4. Stunde)

## Übergangsbestimmungen im Zuge von COVID19

Dieses Schuljahr fordert viel von ihren Kindern, von Ihnen und von meinen Kolleginnen und Kollegen. Dass nicht alles so reibungslos abläuft, wie es sich der eine oder andere wünscht, ist fast verständlich. Keiner hatte bisher Erfahrungen sammeln können im reinen Homeoffice über so lange Zeit.

Wie Sie auch schon den Pressemitteilungen entnehmen konnten, gibt es für dieses Schuljahr Sonderregelungen am Ende des Schuljahrs.

Ich möchte Ihnen die drei Möglichkeiten mit ihren darin verborgenen Gefahren vorstellen:

1. Die Versetzungs- / Übergangskriterien werden erreicht.

Das ist prima. In diesen Fällen müssen Sie sich keine weiteren Gedanken machen, denn der vorhandene Plan kann umgesetzt werden: Der Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe.

2. Die Versetzungs- / Übergangskriterien werden nicht erreicht.

- a) Ihr Kind hat **einen Schulabschluss**, entweder den Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss) oder den Qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) erreicht.

### **Möglichkeit 1:**

Ihr Kind hat die Möglichkeit, die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu besuchen und dort mit allem persönlichen Einsatz sein Ziel zu erreichen, nämlich diese erfolgreich zu beenden. Das gilt für den Besuch der Jahrgangsstufe 10 ebenso wie für die Jahrgangsstufe 11. Entscheidend sind hier die Abschlussbedingungen der Stufe 10 bzw. die Versetzungskriterien von der Stufe 11 in die Stufe 12.

Im schlechtesten Fall wird ihr Kind die Schule um ein weiteres Jahr besucht haben, ohne jedoch eine höhere Qualifikation erreicht zu haben. Somit verlässt ihr Kind die Schule nach der Klasse 10 mit dem schon erreichten Sekundarabschluss I, nach der Klasse 11 mit dem schon erreichten Qualifizierten Sekundarabschluss I.

Dazu müssen Sie einen formlosen Antrag auf „pädagogisches Versetzen“ in die nächsthöhere Stufe stellen.

### **Möglichkeit 2:**

Ihr Kind hegt größere Zweifel an einem erfolgreichen Besuch der nächsthöheren Jahrgangsstufe, weil es sich nicht ausreichend vorbereitet fühlt, um erfolgreich in dieser zu arbeiten.

Dann haben Sie die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf „freiwilliges Wiederholen“ der schon besuchten Jahrgangsstufe 9 oder Jahrgangsstufe 10 zu stellen. Ihr Kind besucht dann für das verbleibende Schuljahr die nächstniedrigere Jahrgangsstufe und erhält kein Jahreszeugnis der zurzeit besuchten Jahrgangsstufe.

Der schon erworbene Sekundarabschluss I bleibt bei der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 erhalten.

Dazu müssen Sie einen formlosen Antrag auf „freiwilliges Wiederholen“ der aktuell besuchten Jahrgangsstufe stellen.

In beiden Fällen sprechen Sie bitte intensiv mit Ihrem Kind und suchen Sie bitte ein Gespräch mit den Klassenlehrern oder mir. Über die beantragte Versetzung bzw. die freiwillige Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz. (ÜSchO §67 Absatz 3)

b) Ihr Kind hat **keinen Schulabschluss** erreicht.

Ihr Kind hat auch in diesem Fall beide Möglichkeiten, die unter a) erklärt sind. Jedoch in dem Fall der „pädagogischen Versetzung“ liegt die Gefahr darin, dass bei Nichterreichen des angestrebten Ziels, am Ende der Klassenstufe 10 den Qualifizierten Sekundarabschluss I bzw. beim Besuch der Jahrgangsstufe 11 die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12, der zuletzt erreichte Abschluss zählt. (ÜSchO §71 Absatz 4 bis 6)

Das bedeutet:

Hat Ihr Kind **keinen** Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss) erreicht und besucht die Klassenstufe 10, **muss** Ihr Kind den **Qualifizierten Sekundarabschluss I erreichen**, um überhaupt einen Schulabschluss erreicht zu haben.

Hat Ihr Kind den Qualifizierten Sekundarabschluss I nicht erreicht, erhält Ihr Kind nur ein Abgangszeugnis.

In diesen Fällen ist der sicherere Weg der Wechsel zur **Berufsbildenden Schule (BBS)**.

Hat Ihr Kind den Qualifizierten Sekundarabschluss I nicht erreicht und besucht die Klassenstufe 11, muss Ihr Kind **in die Jahrgangsstufe 12** nach den geltenden Kriterien **versetzt werden**. Im anderen Fall hat Ihr Kind nur den Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss) erreicht.

In diesem Fall ist der geeignetere Weg der Besuch der BBS in Richtung Fachabitur oder Abitur.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Herrn Drenkelfort, Stufenleiter 9/10  
Tel.: 06762/9336-25  
E-Mail: [f.drenkelfort@igs-kastellaun.de](mailto:f.drenkelfort@igs-kastellaun.de)

## Die IGS im Überblick

---

<b>Anschrift:</b>	Albert-Schweitzer-Straße, 56288 Kastellaun
<b>Telefon:</b>	06762 / 9336-0
<b>Fax:</b>	06762 / 9336-56
<b>E-Mail:</b>	igs@igs-kastellaun.de
<b>Website:</b>	www.igs-kastellaun.de
<b>Schulleiter:</b>	Schulleiterin Dr. Christiane Ulmer-Leahey
<b>Stellv. Schulleiter:</b>	Direktorstellvertreterin Bettina Hampel
<b>Didaktische Koordinatorin:</b>	Studiendirektor Gregor Linka
<b>Stufenleiterin Kl. 5/6:</b>	N.N.
<b>Stufenleiter Kl. 7/8:</b>	Konrektor an einer IGS Christoph Poth
<b>Stufenleiterin Kl. 9/10:</b>	Konrektor an einer IGS Frank Drenkelfort
<b>MSS-Leiter:</b>	Studiendirektor Wolfgang Halfmann
<b>Koordinator für schulfachliche Aufgaben - Bereich MSS:</b>	Studiendirektor Rainer Vogt
<b>Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben – Bereich WPF und NK:</b>	Studiendirektorin Claudia Böhm-Prysinski
<b>Koordinatorin für besondere Aufgaben:</b>	N.N.
<b>Sekretariat:</b>	Désirée Herfen, Roswitha Hofmann-Kaup, Anke Mähser,
<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo. – Do. 7:40 – 13:20 und 14:00 – 15:45 Uhr Fr. 7:40 – 13.20 Uhr
<b>Leitung der Bibliothek:</b>	Anna Euler
<b>Telefon:</b>	06762 / 9336-18
<b>Öffnungszeiten:</b>	Mo.–Fr. 7:40 – 13:20 Uhr Mo., Di. und Do. 14:00 – 17:15 Uhr
<b>Hausmeister:</b>	Michael Girnstein, Klaus-Peter Hansen, Fabian Hitzel
<b>Telefon:</b>	06762 / 9336-13
<b>Dienstzeit:</b>	Mo. – Fr. 7:00 – 18:30 Uhr
<b>Öffnungszeiten der Schule:</b>	Mo, Di und Do 7:40 - 17:30 Uhr , Mi und Fr. 7:40 - 13:30 Uhr Ausnahme: zusätzliche Abendveranstaltungen

**IGS im Internet: [www.igs-kastellaun.de](http://www.igs-kastellaun.de)**

---

Redaktion: Bettina Hampel

Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Texte selbst verantwortlich.

Die Redaktion bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Der besseren Lesbarkeit halber wird jedoch für alle Nomina mit geschlechtsunterschiedlichem Singular die männliche Form verwendet.